



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Egbert Reinhard

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Innere Verwaltung

An die
ordentlichen und stellvertretenden
Mitglieder
des Ausschusses für Innere Verwaltung

im H a u s e

4000 Düsseldorf, den **26. März 1993**
Platz des Landtags 1, Postfach 10 11 43
Tel. (0211) 88 40 Durchwahl 8 84 - 24 88



Betr.: Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz - VSG NW -)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der federführend mit der Beratung des oben näher bezeichneten Gesetzentwurfs befaßte Hauptausschuß hat sich in der Sitzung am 18. März 1993 mit der Frage nach der Notwendigkeit der Durchführung einer öffentlichen Anhörung befaßt und beschlossen, daß sich diese Notwendigkeit aus Sicht des Hauptausschusses nicht ergibt.

Mit beigefügtem Schreiben vom 24. März 1993 stellt der Hauptausschuß-Vorsitzende dem mitberatenden Ausschuß für Innere Verwaltung anheim, diese Frage ebenfalls zu erörtern und ggf. den Hauptausschuß rein formell um die Durchführung einer aus Sicht des mitberatenden Ausschusses sinnvollen Anhörung gemäß § 33 GO zu bitten.

Ohne diesen Punkt auf die Tagesordnung der in Wuppertal stattfindenden nächsten Sitzung zu setzen, werde ich diese Frage dort am 29. April 1993 zur Diskussion stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr gez. Egbert Reinhard

F.d.R.



(Fröhlecke)

Ausschußassisten

Anlage



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Reinhard Grätz

MdL

Vorsitzender
des Hauptausschusses

4000 Düsseldorf, den 24.03.1993
Platz des Landtags 1, Postfach 10 11 43
Tel. (0211) 88 40 Durchwahl 8 84 - 22 26

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Innere Verwaltung
Herrn Egbert Reinhard MdL

im Hause

**Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz
- VSG NW -)**

Sehr geehrter Herr Kollege,

durch Beschluß des Landtags vom 27. Januar 1993 wurde der obige Gesetzentwurf, Drucksache 11/4743, nach der ersten Lesung an den Hauptausschuß - federführend - und den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 18. März 1993 haben die Fraktionen übereinstimmend festgestellt, daß nach ihrer Einschätzung eine Anhörung von Sachverständigen nicht notwendig erscheint. Man war darüber hinaus übereinstimmend der Meinung, daß möglicherweise der mitberatende Ausschuß für Innere Verwaltung bezüglich der in seine Zuständigkeit fallenden Vorschriften des Verfassungsschutzgesetzes eine solche Anhörung für sinnvoll und notwendig erachtet.

Ich darf Sie deshalb bitten, mir möglichst bald mitzuteilen, ob und ggf. wen der Ausschuß für Innere Verwaltung zu diesem Gesetzentwurf anhören möchte, damit entsprechend § 33 der Geschäftsordnung die Anhörung durch den federführenden Hauptausschuß formell vorbereitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Grätz